



Inhalt	Seite
Amtliche Bekanntmachungen	
Haushaltssatzung der Gemeinde Wustermark für das Haushaltsjahr 2004.....	2
Bericht über die Beteiligung an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts.....	3

Amtliche Bekanntmachungen

1.) Haushaltssatzung der Gemeinde Wustermark für das Haushaltsjahr 2004

Aufgrund der §§ 76 ff. der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstlicher Vorschriften vom 22. März 2004 (GVBl. I Nr. 3 S. 59), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark in ihrer Sitzung am 07.04.2004 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird

1. im Verwaltungshaushalt		
in der Einnahme auf	7.889.900	EURO
in der Ausgabe auf	<u>7.889.900</u>	EURO
und		
2. im Vermögenshaushalt		
in der Einnahme auf	9.618.700	EURO
in der Ausgabe auf	<u>9.618.700</u>	EURO

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	<u>1.488.400</u>	EURO
Davon für Zwecke der Umschuldung	_____	EURO
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	<u>4.575.600</u>	EURO
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	<u>350.000</u>	EURO

§ 3

Die Hebesätze für Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	<u>300 v.H.</u>
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	<u>380 v.H.</u>
2. Gewerbesteuer	<u>270 v.H.</u>

§ 4

Als erheblich im Sinne des § 81 Abs. 1 GO gelten sowohl im Verwaltungs- als auch im Vermögenshaushalt Beträge ab einer Höhe von mehr als 50.000 EURO. Zuständig für die Bewilligung dieser über- und außerplanmäßigen Ausgaben ist bis zu einem Betrag von 15.000 EUR der Kämmerer, darüber hinaus der Hauptausschuss.

Als geringfügig im Sinne des § 79 Abs. 3 GO gelten Beträge bis zu einer Höhe von 50.000 €.

Wustermark, 30.09.2004

gez. Drees
Bürgermeister

2.)

Die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Havelland hat mit Bescheid vom 22.09.2004, Aktenzeichen: I/5.2.2.11.04, den Antrag der Gemeinde Wustermark auf Genehmigung der in der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 veranschlagten Kredite und Verpflichtungsermächtigungen wie folgt beschieden:

„1. Ich versage die Genehmigung für die veranschlagte Kreditaufnahme in Höhe von 1.488.400,- EUR.

2. Ich genehmige die unter § 2 Nr. 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen mit einer Höhe von 1.000.000,- EUR. Der darüber hinausgehende Antrag wird zurückgewiesen.

Die Genehmigung zu 2. steht unter folgenden Bedingungen:

- a) Die Gemeinde Wustermark muss den Nachweis erbringen, dass die Investitionsmaßnahme „Gesamtschule Elstal“ vollständig in ein Förderprogramm des Landes zur Schulbauförderung aufgenommen wurde.
- b) Es ist nachzuweisen, dass der weiterführende Schulstandort Elstal langfristig gesichert ist.
- c) Die Genehmigung wird unter der Bedingung erteilt, dass die Gesamtfinanzierung der Baumaßnahme gesichert ist. Dies ist mir mit dem Haushalt 2005 nachzuweisen.“

3.)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark ist diesen Bedingungen mit Beschluss vom 30.09.2004 (Beschlussdruck-sache B/074/2004) vollinhaltlich beigetreten.

Wustermark, 01.10.2004

gez. Drees
Bürgermeister

Einsichtnahme

Gemäß § 78 Abs. 5 GO kann jeder Einsicht in die Haushaltssatzung und in die Anlagen nehmen. Die Einsichtnahme ist während der Dienststunden (Die., Do., Fr. von 09.00 – 12.00 Uhr, Die. von 14.00 – 17.30 Uhr, Do. von 14.00 – 16.00 Uhr) in der Gemeindeverwaltung Wustermark, Kämmererei, 2. OG – Zimmer 215, Hoppenrader Allee 1 in 14641 Wustermark, möglich.

Wustermark, 01.10.2004

gez. Stamm
Kämmerer

Bericht über die Beteiligung an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts

Gemäß § 105 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. S. 398), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22.03.2004 (GVBl. I/04 S. 59, 66), hat die Gemeinde zur Information der Mitglieder der Gemeindevertretung und der Einwohner einen Bericht über die Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts zu erstellen und jährlich fortzuschreiben. Entsprechend § 105 Abs. 3, Satz 3, GO ist jedermann die Einsicht in den Bericht gestattet.

Der diesbezügliche Bericht der Gemeinde Wustermark für das Jahr 2003 liegt während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Wustermark, Kämmererei, Zimmer 215, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark, zur Einsicht (nach telefonischer Terminabsprache, Tel.: 03 32 34 / 73-215) aus.

**gez. Stamm
Kämmerer**

Impressum

- 1. Auflage und Bezug:** Das Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark wird in ausreichender Auflage hergestellt. Es erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und ist kostenfrei an der Bürgerinformation des Rathauses, Hoppenrader Allee 1, 2. Obergeschoss, 14641 Wustermark, erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse <http://www.wustermark.de> abgerufen werden. Einzelne Exemplare können gegen Erstattung der Portokosten von 1,44 EUR schriftlich angefordert werden bei der: Gemeinde Wustermark, Bürgerinformation, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark. Ein laufender Bezug ist gegen Erstattung der Portokosten (z. Zt. 4 Ausgaben = 5,76 EUR) ebenfalls möglich.
- 2. Herausgeber:** Gemeinde Wustermark, Der Bürgermeister, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark.
- 3. Redaktion:** Gemeinde Wustermark, Pressestelle, Herr Stamm, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark. Tel.: 03 32 34 / 7 32 32, Fax: 03 32 34 / 7 32 50, E-Mail: hauptamt@wustermark.de
- 4. Der kostenfreie Nachdruck** von Teilen des Amtsblattes ist mit entsprechender Quellenangabe gestattet.